



Zahl: 8/2018

Bad Blumau, am 26.4.2018

**Gegenstand: Handler Gernot, 8283 Bad Blumau 88
Zu- und Umbau Wohnhaus, Neubau Carport**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 2.4.2018 hat Gernot Handler, 8283 Bad Blumau 88 gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für den Um- und Zubau Wohnhaus, Neubau Carport, Grundstück Nr. 634, EZ: 146, KG: Blumau, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Montag, 14. Mai 2018** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Bad Blumau 88 um **15.30 Uhr** angeordnet.
Verhandlungsleiter: Vizebürgermeister Siegfried Flechel

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht an:

Bauherr: Handler Gernot, 8283 Bad Blumau 88
Grundstückseigentümer: Handler Karl, 8283 Bad Blumau 88
Handler Gerlinde, 8283 Bad Blumau 88
Verfasser der Projektunterlagen: Pieber Werner, Zimmerei GmbH, 8283 Speilbrunn
3
Sachverständige: Arch. DI Hans Purkarthofer, 8230 Hartberg
Verhandlungsleiter: Vizebürgermeister Siegfried Flechel

Der Bürgermeister:



.....
* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.